

Mein Auto – Was muss ich steuerlich beachten?

Das Auto ist des Deutschen liebstes Kind – sagt man. Deshalb ist die Frage nach der steuerlichen Abzugsfähigkeit von PKW-Kosten ein häufig besprochenes Thema zwischen Arzt und Steuerberater. Die Besteuerungsregel rund um das Auto sind für den niedergelassenen Facharzt als Unternehmer zu komplex, um sie als Nicht-Fachmann wirklich behalten zu können. In diesem Überblick sollen die Grundregeln übersichtlich dargestellt sowie aktuelle Gestaltungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Tab. 1: Ein PKW wird im Regelfall gemischt genutzt – betrieblich und privat. Dann müssen verschiedene Konstellationen unterschieden werden.

Der betriebliche Nutzungsanteil beträgt ...		
bis zu 10 %	zwischen 10 % und 50 %	mehr als 50 %
Der PKW ist zwingend Privatvermögen.	Sie haben ein Wahlrecht , ob der PKW Betriebsvermögen oder Privatvermögen sein soll.	Der PKW ist zwingend Betriebsvermögen.
	a) Privatvermögen: Abrechnung mit 0,30 Euro pro km. b) Betriebsvermögen: Alle PKW-Kosten sind zu dokumentieren und der betriebliche Anteil der Fahrten muss durch Fahrtenbuch oder zumindest plausibel nachgewiesen werden (1 %-Regel ist nicht möglich).	Alle anfallenden PKW-Kosten sind zu dokumentieren. Der betriebliche Anteil wird nachgewiesen durch a) ein Fahrtenbuch oder b) die 1 %-Regel .
Für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer können Sie 0,30 Euro als Betriebsausgabe geltend machen.	Die Kosten sind entsprechend dem Anteil betrieblich gefahrener km abziehbar.	Die Kosten sind zunächst komplett abzuziehen. Der auf Basis des Fahrtenbuchs genau bzw. mit der 1 %-Regel pauschal ermittelte Privatanteil ist dem Gewinn hinzuzurechnen.

1. Betriebsvermögen oder Privatvermögen?

Im Grunde sind die Besteuerungsregeln ganz einfach:

- a) Betriebs-PKW: Alle Kosten können als Betriebsausgaben geltend gemacht werden.
- b) Privat-PKW: Alle Kosten sind Privatvergnügen und haben mit der Steuer nichts zu tun.

Leider ist diese Konstellation in der Praxis eine Ausnahme, weil PKW im Regelfall gemischt genutzt werden – betrieblich und privat. Und dann müssen verschiedene Konstellationen unterschieden werden (s. Tab. 1).

2. Ermittlung des Anteils der betrieblichen Fahrten

Für die Ermittlung des betrieblichen Nutzungsanteils ist es irrelevant, ob Sie das Fahrzeug kaufen oder leasen. Zunächst kann der betriebliche Nutzungsanteil überschlägig ermittelt werden:

Betriebliche Fahrten (Hausbesuche etc.) + Fahrten Wohnung – Praxis; Familienheimfahrten (gefahrte Kilometer hin und zurück) / Jahresfahrleistung

Wenn der so ermittelte Prozentsatz eindeutig einer der drei oben genannten Kategorien zuzuordnen ist, weiß man, in welcher Schiene man sich bewegt.

Für einen gegenüber dem Finanzamt plausibel nachgewiesenen betrieblichen Nutzungsanteil, der dann der laufenden Besteuerung zugrunde gelegt wird, muss der betriebliche Anteil dann über einen repräsentativen Zeitraum von mindestens drei Monaten anhand geeigneter Unterlagen (Reisekostenaufstellungen u. ä.) oder anhand eines Fahrtenbuches ermittelt werden.

Sollte eine Zuordnung des PKW zum Betriebsvermögen nicht gewünscht sein, kann durch die zeitweise Nutzung der Fahrzeuge von Familienangehörigen der betriebliche Anteil unter 50 % reduziert werden.

2.1. Fahrtenbuch

Wenn der betriebliche Nutzungsanteil anhand eines Fahrtenbuches ermittelt wird,

sind für die Anerkennung strenge Regeln einzuhalten. Die Aufzeichnungen müssen unveränderlich bzw. Änderungen müssen immer erkennbar sein. Das Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form (keine Loseblatt-Sammlung) geführt werden. Jede einzelne Fahrt muss dokumentiert sein.

Bei der eigentlich zwingend notwendigen Angabe zum Fahrtziel gilt für Ärzte eine berufsspezifische Erleichterung. Es reicht die allgemeine Zweckangabe „Patientenbesuch“, wenn sich der Name des Patienten aus zusätzlichen Verzeichnissen entnehmen lässt.

2.2. Die 1 %-Regelung

Alle PKW-Kosten werden als Betriebsausgaben berücksichtigt und der private Nutzungsvorteil wird durch eine monatliche Hinzurechnung (Betriebsentnahme) von 1 % des inländischen Brutto-Listenpreises (BLP) des PKWs berücksichtigt.

Für die Fahrten zwischen Wohnung und Praxis sind nochmals monatlich 0,03 % des BLP pro Entfernungskilometer hinzuzurechnen. Davon wird die steuerlich abziehbare Entfernungspauschale i. H. v.

0,30 Euro pro Arbeitstag und Entfernungskilometer abgezogen. Eine Beispielrechnung zeigt Tabelle 2: Der Brutto-Listenneupreis des Fahrzeugs beträgt 30.000 Euro und die Wohnung liegt von der Praxis acht Kilometer entfernt (s. u.).

Weil der private Nutzungsvorteil denklösig nicht größer sein kann als die gesamten PKW-Kosten, ist die Hinzurechnung auf die tatsächlichen Kosten begrenzt (Kostendeckelung). In diesen Fällen verbleibt die Entfernungspauschale als Mindestaufwand. In der Praxis kann dies bei älteren voll abgeschriebenen Fahrzeugen vorkommen.

Große Entfernungen zwischen Wohnung und Praxis führen bei Anwendung der 1 %-Regel zu hohen Hinzurechnungen. Wenn dann ein hoher Brutto-Listenneupreis und geringe laufende Kosten vorliegen (teures Auto mit geringer Fahrleistung), kann es sinnvoll sein, den PKW im Privatvermögen zu belassen und die betrieblichen Fahrten mit den steuerlich zulässigen 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer als Aufwand abzuziehen. Voraussetzung: Der betriebliche Nutzungsanteil liegt zwischen 10 % und 50 %.

Ist die Entfernung zwischen Wohnung und Praxis gering und wird der PKW auch sonst viel betrieblich genutzt, kann die Fahrtenbuchmethode zu deutlich günstigeren Ergebnissen führen. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass der Aufwand für die Führung eines vom Finanzamt anerkannten Fahrtenbuches eine hohe Disziplin und einen gewissen Aufwand erfordert.

3. Welche Kosten können angesetzt werden?

Als Betriebsausgabe können alle PKW-Kosten angesetzt werden, die unmittelbar und zwangsläufig durch das Halten und den Betrieb des Fahrzeuges anfallen. Dazu gehören: laufende Betriebskosten (Benzin, Öl,



Autowäsche), Versicherungen, Steuern, Reparaturen, Garagenmiete, Finanzierungskosten oder Leasingraten und die Abschreibung.

Außergewöhnliche Kraftfahrzeugkosten sind vorab der beruflichen oder der privaten Sphäre zuzuordnen. Aufwendungen, die der privaten Sphäre zuzurechnen sind, sind keine Betriebsausgaben (z. B. Mautgebühren einer privaten Urlaubsfahrt, Unfallkosten auf einer Privatfahrt).

Gehört das Auto zum Betriebsvermögen, sind sowohl der Verkauf als auch die Entnahme in das Privatvermögen steuerpflichtige Vorgänge. Der Entnahmewert bzw. der Veräußerungserlös des PKW ist eine Betriebseinnahme, der Buchwert zum Verkaufs/Entnahmezeitpunkt eine Betriebsausgabe. Um Unklarheiten bei einer eventuelle Betriebsprüfung zu vermeiden, sollte bei einer Entnahme oder dem Verkauf an nahe Angehörige der Wert des Fahrzeuges z. B. durch ein Autohaus schriftlich dokumentiert werden.

4. Neue Rechtsprechung zur Leasing-Sonderzahlung

Einer beliebten Gestaltung am Ende des Berufslebens wurde aktuell durch eine Verfügung der Oberfinanzdirektion NRW ein Ende gesetzt. Da Ärzte Ihren Gewinn in der Regel nach § 4 Abs. 3 EStG ermit-

Um die Kosten des eigenen Autos steuerlich optimal zur Geltung zu bringen, sind einige Entscheidungen zu fällen.

teln (Einnahme-Überschuss-Rechnung), wurde bei der Anschaffung eine sehr hohe Leasing-Sonderzahlung geleistet, die damit voll in den Zeitraum der Berufstätigkeit fiel, wenn die Laufzeit des Leasingvertrages fünf Jahre nicht überschreitet. Mit Renteneintritt wurde dann der PKW mit dem Restwert ins Privatvermögen entnommen.

Die Finanzverwaltung will dem jetzt Einhalt gebieten (OFD NRW; Verfügung vom 01.09.2016) und hat festgelegt:

Eine Änderung der Nutzungsverhältnisse (z. B. ab Renteneintritt nur noch privat) soll jetzt immer zu einer nachträglichen Gewinnkorrektur führen.

5. Fazit

Um die Kosten des eigenen Autos steuerlich optimal zur Geltung zu bringen, sind einige Entscheidungen zu fällen. Ob die Zuordnung zu Betriebs- oder Privatvermögen oder die aufwendige Fahrtenbuchmethode als Alternative zur pauschalen 1 %-Methode besser ist, kann Ihr Steuerberater – VORAB überschlagen. Und natürlich gibt es viele weitere Ansatzpunkte zur steuerlichen Optimierung, die den Rahmen dieses Artikels sprengen.

Tab. 2 Beispielrechnung: Der Brutto-Listenneupreis des Fahrzeugs beträgt EUR 30.000; Die Wohnung liegt von der Praxis acht Kilometer entfernt.

Berechnung:	EUR 30.000 x 1 % x 12 Monate	=	EUR	3.600
	EUR 30.000 x 0,03 % 8 km x 12 Monate	=	EUR	864
	Summe		EUR	4.464
	abzüglich 220 Tage x 8 km x 0,30 Euro		EUR	528
	jährlicher Nutzungswert		EUR	3.936



**Diplom-Kauffrau
Andrea Belting-
Lachmann**

Steuerberaterin bei der CURATOR
Treuhand- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Schlossstraße 20

51429 Bergisch Gladbach

Tel.: 02204/9508-200, www.curator.de